



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Ergänzende Dienstanweisung Mitarbeitergeschäfte nach § 28 WpHG (DA MG Ergänzung)

Ergänzende Dienstanweisung Mitarbeitergeschäfte nach § 28 WpHG

Abkürzung: DA MG Ergänzung

Regelungsgeber: Direktorium

In Kraft getreten am: 16.10.2020

Zuletzt geändert am: #

Federführend zuständige Einheit: ZC/Beauftragte/r nach § 28 WpHG

Geschäftszeichen: MG-O 1524-2020/0001

Abkürzungen

DA MG – Dienstanweisung Mitarbeitergeschäfte nach § 28 WpHG vom 14.05.2019

DA MG Ergänzung – Ergänzende Dienstanweisung Mitarbeitergeschäfte nach § 28 WpHG

Vorwort

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als nationale Aufsichtsbehörde und als Aufsichtsbehörde des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) misst ethischen Standards höchste Bedeutung bei. Die Einhaltung solcher Standards ist ein entscheidender Faktor für die Glaubwürdigkeit der Aufsicht und des SSM sowie für das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität und Unparteilichkeit ihrer Organe und Beschäftigten, die Werthaltigkeit der Währung, das Funktionieren der Aufsicht und die Stabilität des Finanzsystems. Die vorliegende ergänzende Dienstanweisung für private Finanzgeschäfte (Mitarbeitergeschäfte) enthält diesen Erwartungen entsprechende Vorgaben für die Beschäftigten der BaFin.

Alle Beschäftigten der BaFin richten ihr persönliches Verhalten so aus, dass Verstößen gegen gesetzliche Insiderverbote und diese Dienstanweisung entgegengewirkt wird. Führungskräfte leben dies besonders vor. Es gehört zu den Pflichten aller Beschäftigten, sich mit den diesbezüglich geltenden Regelungen und Vorgaben vertraut zu machen. Bei Zweifeln über die Reichweite der Regelungen soll möglichst frühzeitig der Rat der/des Beauftragten nach § 28 WpHG gesucht werden.

Diese Dienstanweisung ergänzt die bestehende Dienstanweisung Mitarbeitergeschäfte (DA MG) und konkretisiert die bestehenden beamten- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen der Beschäftigten. Verstöße können personalrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

§ 1 Anwendungsbereich und Adressaten

- (1) Der Geltungsbereich und der Adressatenkreis dieser Ergänzung zur Dienstanweisung Mitarbeitergeschäfte (DA MG Ergänzung) entspricht dem Anwendungsbereich in § 2 Abs. 2 der Dienstanweisung Mitarbeitergeschäfte (DA MG).
- (2) Die Pflichten dieser DA MG Ergänzung erweitern und ergänzen die in der DA MG niedergelegten Pflichten. Die DA MG ist weiterhin zu beachten. Soweit in der vorliegenden DA MG Ergänzung nicht anders angegeben, erfolgen die Meldungen über getätigte Geschäfte und die Abgabe aller durch die Beschäftigten der BaFin abzugebenden weiteren Erklärungen nach dem in der DA MG geregelten Verfahren. Weiterreichende Regelungen der DA MG Ergänzung gehen der DA MG vor.

§ 2 Bestimmungen für alle Beschäftigten

- (1) Alle Beschäftigten der BaFin, die – sei es auch nur einmalig - anlässlich oder aufgrund ihrer dienstlichen Funktion Kenntnis von Insiderinformationen erhalten, dürfen hieraus bis zur allgemeinen Zugänglichkeit der Informationen keinen wirtschaftlichen Nutzen für sich oder Dritte ziehen. Sie dürfen derartige Informationen auch nicht Dritten mitteilen oder zugänglich machen oder Dritten auf der Grundlage derartiger Informationen Geschäfte empfehlen.
- (2) Die Beschäftigten der BaFin lassen bei privaten Finanzgeschäften für eigene oder fremde Rechnung äußerste Vorsicht und Sorgfalt walten, um das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der BaFin sowie das öffentliche Vertrauen in die Integrität und Unparteilichkeit ihrer Beschäftigten zu schützen. Ihre privaten Finanzgeschäfte sollen der nachhaltigen Vermögensanlage dienen, maßvoll und nicht spekulativ sein, in

einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen und ihre finanzielle Unabhängigkeit nicht gefährden.

§ 3 Bestimmungen für Beschäftigte der Risikoklassen A und B

(1) Folgende private Finanzgeschäfte sind Beschäftigten der Risikoklasse A verboten:

Geschäfte

- a) in einzeln handelbaren Anleihen und Aktien, die von finanziellen Kapitalgesellschaften¹ mit Sitz oder Niederlassung in der EU ausgegeben wurden,
- b) von solchen Anleihen oder Aktien abgeleitete Derivate,
- c) in kombinierten Finanzinstrumenten, wenn einer der Bestandteile unter a) oder b) fällt,
- d) in Anteilen von Kollektivanlageformen, deren Hauptzweck die Anlage in solchen Anleihen, Aktien oder Instrumenten ist.

Ausgenommen sind Kapitalanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Regelungen oder vor erstmaliger Anwendung auf die bzw. den Beschäftigten oder ohne Zutun der bzw. des Beschäftigten danach (z.B. durch Erbschaft oder Schenkung) erworben wurden bzw. werden; sie dürfen behalten werden, sind jedoch der/dem Beauftragten nach § 28 WpHG nach Aufforderung unverzüglich offen zu legen. Verfügungen über diese Anlagen sind vor ihrer Durchführung Bestandteil eines Pre-Clearance-Prozesses (Vorab-Anzeige-Verfahren). Das geplante Geschäft muss innerhalb von drei Börsentagen nach dem positiven Votum der/des Vorgesetzten durchgeführt werden und ist nach Ausführung (Ordererteilung) unverzüglich nach Maßgabe der DA MG anzuzeigen.

(2) Vorgenannte Handelsverbote und nachträgliche Anzeigepflichten gelten unbeschadet der allgemeinen Verhaltenspflichten, insbesondere des Verbots der Ausnutzung von Insiderinformationen, jedenfalls nicht für folgende Geschäfte:

- a) Geschäfte im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung, bei der vor dem jeweiligen Geschäftsabschluss kein diesbezüglicher Kontakt zwischen der Portfolioverwaltung und der/dem Beschäftigten besteht,
- b) Abschluss und Auszahlung von Versicherungspolice oder Rentenversicherungen,
- c) Fremdwährungstransaktionen für den gelegentlichen Erwerb von nicht-finanziellen Vermögenswerten, für private Reisen oder zur Deckung von laufenden oder absehbaren zukünftigen persönlichen Ausgaben in einer Fremdwährung,

¹ Finanzielle Kapitalgesellschaften sind solche im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 vom 21.05.2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union in ihrer jeweils geltenden Fassung. Einzelheiten werden im Intranet veröffentlicht.

- d) Ausgaben, einschließlich des Kaufs oder Verkaufs von nicht-finanziellen Vermögenswerten einschließlich Immobilienvermögen,
 - e) Bestellung von Grundpfandrechten/ Abschluss von grundpfandrechtlich besicherten Darlehen,
 - f) Überweisung vom Giro-, Tagesgeld- oder Sparkonto (auch Festgeldkonto) einer bzw. eines Beschäftigten in jeglicher Währung auf ein anderes eigenes oder fremdes Giro-, Tagesgeld- oder Sparkonto (auch Festgeldkonto).
- (3) Vorgenannte Handelsverbote gelten unbeschadet der allgemeinen Verhaltenspflichten, insbesondere des Verbots der Ausnutzung von Insiderinformationen, nicht für Geschäfte in OGAW -konformen Kollektivanlageformen, hinsichtlich derer die/der Beschäftigte keinen Einfluss auf die Investment-Strategie hat, sowie damit direkt zusammenhängende Zahlungen oder Fremdwährungstransaktionen. Dies gilt nicht für die unter den o.g. Handelsverboten genannten Kollektivanlageformen. Nachträgliche Anzeigepflichten für diese Geschäfte bleiben davon unberührt.
- (4) Die/Der Beauftragte nach § 28 WpHG kann von allen Beschäftigten Auskunft und die Vorlage von Unterlagen nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 DA MG verlangen.
- (5) Die Beteiligung an Investmentclubs oder vergleichbaren Vereinigungen, die Geschäfte in Wertpapieren, Derivaten oder vergleichbaren Anlagen tätigen, ferner der Erwerb von Ertragsrechten aus Stiftungen, Treuhandvermögen und ähnlichen Instituten bedürfen grundsätzlich der vorherigen Anzeige über die/den Vorgesetzten an die/den Beauftragten nach § 28 WpHG zwecks Prüfung der Zustimmung.
- (6) Für Beschäftigte der Risikokategorie B finden die Regelungen nach § 5 Abs. 2 DA MG Anwendung. Die darüber hinausgehenden Regelungen in § 3 Abs. 1 bis 5 dieser Dienstanweisung finden keine Anwendung auf Beschäftigte der Risikokategorie B.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzend zu den in § 8 DA MG bezeichneten Aufgaben kann die/der Beauftragte nach § 28 WpHG die Rechte und Pflichten nach der DA MG und der DA MG Ergänzung erläutern und Meldewege für die Beschäftigten festlegen sowie mit der Zustimmung der Exekutivdirektorin bzw. des Exekutivdirektors des Geschäftsbereichs Innere Verwaltung und Recht (IVR) Durchführungsbestimmungen zu den Rechten und Pflichten nach der DA MG und dieser DA MG Ergänzung erlassen.
- (2) Diese Dienstanweisung tritt mit ihrer Veröffentlichung und Bekanntmachung in Kraft, jedoch frühestens zum 15.10.2020.

Felix Hufeld

Der Präsident

Als Vorsitzender des Direktoriums der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht